

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Kriegshinterbliebenenfürsorge

Stocker, August

Karlsruhe i.B., 1918

g) Ausgleichsunterstützungen, Kriegsbeihilfen, militärische
Sonderunterstützungen.

[urn:nbn:de:bsz:31-41454](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-41454)

g) **Ausgleichsunterstützungen, Kriegsbeihilfen,
militärische Sonderunterstützungen.**

Außer durch Zuwendungen aus Kap. 84 a kann aber bedürftigen Kriegshinterbliebenen noch in verschiedener anderer Form mit Unterstützungen geholfen werden. Eine wirtschaftliche Notlage entsteht nicht selten dann, wenn die Familienunterstützung 3 Monate nach dem Tode des Kriegsteilnehmers aufhört und die Hinterbliebenenversorgung beginnt.

Infolge der namentlich in Großstädten zugewilligten, nicht unwesentlichen örtlichen Erhöhung der Mindestsätze der Familienunterstützung durch Mehrleistungen in Geld und Sachbezügen und des vielfach in recht beträchtlichem Umfang gewährten Mietzuschusses stehen manche Kriegserwitwen und ihre Kinder mit der Hinterbliebenenversorgung auf Grund des M. S. G. schlechter als mit der Familienunterstützung. Gegen den Vorschlag, diesen Kriegshinterbliebenen Ausgleichsunterstützungen in der Form von Zuschüssen zu den Rentenbezügen in der Höhe des Ausfalles zu gewähren, wurden von der Reichsfinanzverwaltung grundsätzliche Bedenken erhoben. Vom Reichsamt des Innern wurde deswegen auf Grund einer Verfügung des Reichskanzlers

Die zu bewilligenden Beträge dürfen nachstehende Höchstsätze nicht übersteigen:

I. Unter den Voraussetzungen der allgemeinen Versorgung des M. S. G. 07:

| | |
|---------------------------------|--------|
| für die Witve | 280 Mk |
| für jedes Kind unter 18 Jahren: | |
| Halbwaise | 50 " |
| Vollwaise | 90 " |

II. Unter den Voraussetzungen der Kriegsversorgung des M. S. G. 07:

| | |
|------------------------------------------------|--------|
| a) für die Hinterbliebenen eines Vorarbeiters: | |
| für die Witve | 480 Mk |
| für jedes Kind unter 18 Jahren: | |
| Halbwaise | 150 " |
| Vollwaise | 225 " |
| b) für die Hinterbliebenen eines Arbeiters: | |
| für die Witve | 380 " |
| für die Kinder wie unter II a. | |

Die Zahlung der einmaligen Zuwendungen erfolgt in 12 gleichen Beträgen monatlich im voraus, für die rückliegende Zeit in einer Summe. Bereits abgelehnte Anträge sind einer Nachprüfung zu unterziehen.

Kriegsministerium Nr. 2850. 8. 15. C 3.

Berlin, den 10. Oktober 1915".

vom 26. März 1917 angeregt, daß von den Lieferungsverbänden verwitweten Kriegerfrauen und ihren Familien neben den Hinterbliebenenbezügen Unterstützungen auf dem Wege der gemeindlichen Kriegswohlfahrtspflege gewährt werden und zwar in einer Höhe, die nicht durchweg in dem Unterschiedsbetrag zwischen der früheren Familienunterstützung und den Hinterbliebenenbezügen besteht, sondern nach dem jeweiligen Grad der Bedürftigkeit bemessen wird. Anträge sind an die Gemeinde zu richten, in welcher die Hinterbliebenen ihren Wohnsitz haben. Da eine solche Zuwendung damit den Charakter einer freiwilligen Geldfürsorge erhält, sind grundsätzlich keine Bedenken dagegen zu erheben, daß diese Unterstützungen außer von der gemeindlichen Kriegswohlfahrtspflege auch von der sozialen Kriegshinterbliebenenfürsorge übernommen werden, bis eine Änderung des Militärhinterbliebenengesetzes durchgeführt ist oder sonst staatliche Zuschläge zu der Militärhinterbliebenenrente bewilligt werden. In Baden wurden bisher weder von einzelnen Lieferungsverbänden und Städten, noch aus Mitteln des B. F. D. solche reine Ausgleichsunterstützungen bezahlt. Die unter Berücksichtigung der schwierigeren wirtschaftlichen Verhältnisse zahlreicher gewordenen Zuwendungen berücksichtigen im Einzelfalle die vorhandene Notlage, wie sie durch Krankheit, Erziehungsbedürftigkeit der Kinder, Rücksicht auf die Erhaltung der gesellschaftlichen Stellung des verstorbenen Mannes nötig geworden sind und sind deswegen meistens höher, als der in Frage kommende Unterschiedsbetrag ausmacht*).

Auch die Militärverwaltung nimmt sich der Not dieser Kriegerfrauen durch die Gewährung von Unterstützungen aus Heeresmitteln an und erfüllt auf diese Weise neben der Hinterbliebenenversorgung auch die soziale Pflicht einer Geldfürsorge für bedürftige Kriegshinterbliebene. Nach einem Erlaß des R. M. vom 26. 11. 1917 dürfen Kriegerwitwen von Militärpersonen der Unterklassen, die nach Empfang der Hinterbliebenenbezüge schlechter gestellt sind wie früher als Kriegerfrauen, durch die Versorgungsämter beim Vorliegen eines Bedürfnisses auf Antrag aus Kap. 74, Titel 8 des Kriegsjahresetats für die Dauer des Krieges besondere Zuwendungen als Ausgleichsunterstützungen bewilligt werden. Zur Unterstützung der Hinterbliebenen der Oberklassen stehen dem Kriegs-

*) über die Zulagen zu den Renten aus der sozialen Versicherung f. S. 96 A.

ministerium Mittel aus Kap. 74, 5 des Kriegsjahresetats zum gleichen Zwecke zur Verfügung. Auch sonst können die Generalkommandos auf Ansuchen, soweit und solange hierfür ein Bedürfnis vorliegt, ausreichend durch Unterstützungen helfen, und zwar ohne Rücksicht auf eine bestimmte Einkommensgrenze und ohne Festlegung auf bestimmte Sätze. Bei unvermeidlichen Verzögerungen in der Anweisung oder Bewilligung der gesetzlichen Versorgungsgebühren ist zur Beseitigung einer wirtschaftlichen Notlage der Empfangsberechtigten schnell und ausreichend mit Vorschüssen zu helfen. (S.R. 1918, Nr. 1, S. 1 und 1918 Nr. 4, S. 40, A.M. 1918, Nr. 1, S. 8, Nr. 6).

Nach einem weiteren Erlaß des R.M. vom 14. 12. 1917 können versorgungsberechtigte ehemalige Heeresangehörige und Hinterbliebene infolge der durch den Krieg hervorgerufenen Teuerung der notwendigsten Bedarfsgegenstände allgemein laufende Unterstützungen als Kriegsbeihilfen erhalten, deren Höhe sich nach Lage des einzelnen Falles richtet; diese werden zusammen mit den Hinterbliebenenbezügen ausbezahlt.

Im Anschluß an diese Entschließung des R.M. wird durch Erlaß vom 12. 2. 1918 nachstehendes weiter bestimmt: Witwen und Waisen, die nur Kriegsversorgung (Kriegswitwen, Kriegswaisengeld, Witwenbeihilfen) oder Ausgleichsunterstützungen beziehen, können im allgemeinen mit Kriegsbeihilfen nicht berücksichtigt werden. Ergeben sich aber hieraus besondere Härten oder liegen Verhältnisse vor, die unter den gegenwärtigen Umständen die Gewährung weiterer Mittel durchaus angezeigt erscheinen lassen, kann durch einmalige Unterstützung geholfen werden. (A.M. 1918, Nr. 10, S. 103.)

Ebenso wird in einem Erlaß des R.M. vom 4. März 1918 (A.M. 1918, S. 168, Nr. 159) verlangt, daß Kriegshinterbliebenen, die dadurch in Not geraten sind, daß für das Leiden der Verstorbenen Dienstbeschädigung nicht anerkannt und ihnen daher Witwen- und Waisengeld nicht gewährt werden konnte, nach vorausgegangener Prüfung der Verhältnisse ausgiebig aus Spendemitteln geholfen werden soll.

Auch aus besonderen Unterstützungsmitteln des Kriegsministeriums, der Generalkommandos und einzelner Truppenverbände können den Kriegshinterbliebenen beim Vorhandensein einer Notlage in beschränktem Umfange Beihilfen bewilligt werden.

Alle Gesuche in Unterstützungsangelegenheiten sind in ein-

fachster Form unter Darlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse durch Vermittlung der örtlichen Fürorgestellten des B. H. D. an das zuständige Versorgungsamt oder Bezirkskommando zu richten. Die Fürorgestellten haben die Bedürftigkeit gewissenhaft aber ohne jede Engherzigkeit zu prüfen und ihr Gutachten erforderlichenfalls durch Beifügen von Belegen, Bescheinigungen, ärztlichen Zeugnissen und dergleichen zu ergänzen. Gleichzeitig sollen die Anträge der Fürorgestellten Vorschläge enthalten, ob und in welcher Höhe eine einmalige oder laufende Unterstützung angemessen erscheint.

2. Die Geldversorgung aus der reichsgesetzlichen Versicherung.

Die Sozialversicherung des Deutschen Reichs beruht im wesentlichen auf der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911, ergänzt durch Gesetz vom 12. Juni 1916, und auf dem Versicherungs-gesetz für Angestellte vom 20. Dezember 1911. Die R. V. O. regelt die Krankenversicherung, die Unfallversicherung und die Alters- und Invalidenversicherung. Für die Kriegszeit sind die genannten Gesetze durch zahlreiche Erlasse ergänzt worden.

Als reichsgesetzlich geregelte Sozialversicherung kommt für die Kriegshinterbliebenen hauptsächlich die Arbeiter- und Angestelltenversicherung in Betracht, mit deren festgesetzten Leistungen sicher gerechnet werden kann und die sich im Rahmen der Kriegswohlfahrtspflege als durchaus anpassungs- und ausbaufähig erwiesen hat. Die geldlichen Leistungen derselben werden den Versicherten in ihrem vollen Umfange neben der Kriegsversorgung gewährt.

a) Die Invalidenversicherung.

Die nächsten Angehörigen (Witwen und Waisen) verstorbener, versicherter Kriegsteilnehmer haben Anspruch auf Hinterbliebenenfürsorge auf Grund der Invalidenversicherung, vorausgesetzt, daß der Verstorbene die Wartezeit erfüllt und die Anwartschaft aufrecht erhalten hat. Eltern und Geschwister des Verstorbenen haben dagegen keinen Anteil an dieser Art von Hinterbliebenenfürsorge.

Unter Wartezeit ist hier zu verstehen, daß der Versicherte eine bestimmte Zahl von Beiträgen entrichtet hat und zwar 200 Wochenbeiträge, sofern davon mindestens 100 auf Grund der Versicherungspflicht entrichtet sind, bei freiwilliger Versicherung 500 Wochenbeiträge. Als Beitragswochen gelten dabei auch